



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 - 0  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)

## PRESSEINFORMATION

Presseinfo Februar 2017 – 1

### **Ermäßigte Besteuerung von Abfindungen Steuerfalle bei Teilzahlungen**

Abfindungen können unter gewissen Voraussetzungen ermäßigt besteuert werden. Eine der Voraussetzungen ist, dass sich eine Zusammenballung von Einkünften in einem Jahr ergibt. Wird nun eine Abfindung in mehreren Teilbeträgen und in unterschiedlichen Jahren ausgezahlt, kommt die ermäßigte Besteuerung oftmals nicht in Betracht. Allerdings gibt es Ausnahmeregelungen, bei denen die ermäßigte Besteuerung trotz Teilzahlungen zur Anwendung kommt. Eine der Ausnahmen ist gegeben, wenn der in einem anderen Jahr ausgezahlte Teilbetrag nur geringfügig ist. Das ist der Fall, wenn der Teilbetrag nicht mehr als 10 % der Hauptleistung beträgt. Bei höheren Beträgen ist die Zahlung dennoch als geringfügig zu sehen, wenn sie niedriger ist als der Steuervorteil aus der ermäßigten Besteuerung der Hauptleistung. „Hier muss man schon den spitzen Bleistift nehmen, um das genau ausrechnen zu können“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin. Vielen ist nicht bewusst ist, dass die Teilzahlung nicht nur die ermäßigte Besteuerung für die Teilzahlung selbst verhindert, sondern auch für die Hauptleistung. „Der Steuerschaden kann hierbei beträchtliche Größenordnungen annehmen“, warnt Nöll. Es gibt jedoch in einigen Fällen die Möglichkeit, die Steuerbegünstigung zu retten. Erhält ein Arbeitnehmer beispielsweise eine Abfindung von 80.000 €, weil er seinen Arbeitsplatz verliert, und nach einem Rechtsstreit in einem späteren Jahr einen weiteren Abfindungsbetrag von 20.000 € zugesprochen, kommt eine ermäßigte Besteuerung nach der sogenannten Geringfügigkeitsgrenze meist nicht in Betracht. Das bedeutet, dass die ermäßigte Besteuerung für den Betrag von 80.000 € rückwirkend – mit Verzinsung – aberkannt wird und auch für den zweiten Betrag von 20.000 € keine ermäßigte Besteuerung in Frage kommt. Liegt jedoch wie hier ein sogenannter planwidriger Zufluss vor, besteht die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag zu stellen. Mit diesem Antrag wird der zweite Teilbetrag – also die 20.000 € - in den Veranlagungszeitraum einbezogen, in dem der erste Teilbetrag – also die 80.000 € - ausbezahlt worden sind. Im Auszahljahr der 80.000 € werden somit 100.000 € und nicht nur 80.000 € versteuert – aber ermäßigt. „Das ist normalerweise deutlich günstiger, als in einem Jahr die 80.000 € und in dem anderen Jahr die 20.000 € unter Anwendung des

Normaltarifs zu versteuern“, erklärt Nöll. Wichtig ist, dass die Auszahlung der Teilbeträge in unterschiedlichen Jahren nicht vereinbart gewesen ist und der besondere Antrag gestellt wird. Von Amts wegen führt das Finanzamt diese Rückbeziehung des zweiten Teilbetrags zum ersten Teilbetrag nicht durch. Ein entsprechender Antrag kommt auch in Frage, wenn der Arbeitnehmer die Abfindung in Teilbeträgen über mehrere Jahre bekommt, weil der Arbeitgeber zwischenzeitlich zahlungsunfähig ist oder eine Abfindung versehentlich zu niedrig ausbezahlt wurde.